



Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Abkürzung der Firma / Organisation : SGB
Adresse, Ort : Monbijoustrasse 61, Postfach 3000 Bern 23
Kontaktperson : Christina Werder
Telefon : 079 341 90 01
E-Mail : christina.werder@sgb.ch
Datum : 29. Juni 2016

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **29. Juni 2016** an eHealth@bag.admin.ch

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Die Stellungnahme des SGB beschränkt sich auf den Teil „Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten“

- Der SGB begrüsst das elektronische Patientendossier. Es soll die medizinische Behandlung stärken, die Behandlungsprozesse verbessern, die Patientensicherheit erhöhen, die Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten fördern sowie die Effizienz des Gesundheitssystems steigern.
- Das Führen eines elektronischen Patientendossiers ist für die Patientinnen und Patienten freiwillig. Zentral ist, dass der Zugriff auf das elektronische Patientendossier den Gesundheitsfachpersonen und Patientinnen und Patienten vorbehalten ist. Wichtig ist auch, dass der Patient/die Patientin die Möglichkeit hat, die erteilten Zugriffsrechte zeitlich zu befristen und auch das Recht hat, seine Einwilligung zur Führung eines Patientendossiers zu widerrufen.
- Der Grundsatz der Freiwilligkeit gilt auch für ambulant tätige Gesundheitspersonen. Wir begrüssen, dass sie die Möglichkeit haben sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen zu können und dann verpflichtet sind, behandlungsrelevante Daten im elektronischen Patientendossier zugänglich zu machen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit gilt jedoch nicht für Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime, welche Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen. Spitäler müssen sich innerhalb von drei Jahren und Geburtshäuser und Pflegeheime innerhalb von fünf Jahren einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen.
- Der Bund unterstützt den Aufbau und die Zertifizierung von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften während drei Jahren durch Finanzhilfen in der Höhe von insgesamt 30 Mio. Franken. Der SGB unterstützt diese Finanzhilfe und die bereitgestellten Mittel sollten auf jeden Fall ausgeschöpft werden. Damit die Finanzhilfen gewährt werden, braucht es eine positive Stellungnahme des Kantons oder der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren- und direktorinnen bei national tätigen Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften. Damit ist der SGB einverstanden. Damit wird die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen berücksichtigt, wonach die Kantone für die Gesundheitsversorgung zuständig sind. Zudem unterstützt der SGB die Bedingung, dass die Finanzhilfen aufgrund von Leistungsverträgen gewährt werden.
- Wichtig ist zudem dass der Bund die Einführung und Verbreitung des elektronischen Patientendossiers informierend und koordinierend unterstützt und die für die Kommunikation zwischen Gemeinschaften, Stammgemeinschaften und Zugangsportalen notwendigen Abfragedienste betreibt.
- Zwecks Verwaltung der Gesundheitsfachpersonen in der Pflege erachten wir ein zentrales einheitliches Berufsregister als unumgänglich.
- Die Orientierung an internationalen Standards zur Datenhaltung und Datenübertragung begrüsst der SGB.

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkung

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
1. Kapitel: Vertraulichkeitsstufen und Zugriffsrechte		

4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkung

5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkung

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)
Allgemeine Bemerkungen
Keine Bemerkung
7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten
Allgemeine Bemerkungen
Keine Bemerkung
8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile
Allgemeine Bemerkungen
Keine Bemerkung
9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile
Allgemeine Bemerkungen
Keine Bemerkung
10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile
Allgemeine Bemerkungen
Keine Bemerkung
11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation
Allgemeine Bemerkungen
Keine Bemerkung
12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen
Allgemeine Bemerkungen
Keine Bemerkung
13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel
Allgemeine Bemerkungen
Keine Bemerkung